

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Ingomar Hauchler, Brigitte Adler, Robert Antretter, Hermann Bachmaier, Ingrid Becker-Inglau, Wolfgang Behrendt, Hans Berger, Rudolf Bindig, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Dr. Eberhard Brecht, Hans Büttner (Ingolstadt), Edelgard Bulmahn, Hans Martin Bury, Marion Caspers-Merk, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Dr. Marliese Dobberthien, Freimut Duve, Ludwig Eich, Peter Enders, Gabriele Fograscher, Norbert Gansel, Dieter Grasedieck, Achim Großmann, Hans-Joachim Hacker, Alfred Hartenbach, Dr. Liesel Hartenstein, Reinhold Hemker, Dr. Barbara Hendricks, Monika Heubaum, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Frank Hofmann (Volkach), Wolfgang Ilte, Brunhilde Irber, Dr. Uwe Jens, Volker Jung (Düsseldorf), Sabine Kaspereit, Susanne Kastner, Walter Kolbow, Nicolette Kressl, Volker Kröning, Eckart Kuhlwein, Konrad Kunick, Detlev von Larcher, Klaus Lennartz, Dr. Elke Leonhard, Heide Mattischek, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Herbert Meißner, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Markus Meckel, Siegmars Mosdorf, Christian Müller (Zittau), Jutta Müller (Völklingen), Michael Müller (Düsseldorf), Volker Neumann (Bramsche), Georg Pfannenstern, Dr. Eckhart Pick, Joachim Poß, Hermann Rappe (Hildesheim), Margot von Renesse, Reinhold Robbe, Dieter Schanz, Bernd Scheelen, Siegfried Scheffler, Horst Schild, Dieter Schloten, Günter Schluckebier, Dagmar Schmidt (Meschede), Dr. Emil Schnell, Dr. Mathias Schubert, Dietmar Schütz (Oldenburg), Richard Schuhmann (Delitzsch), Reinhard Schultz (Everswinkel), Dr. R. Werner Schuster, Dr. Angelica Schwall-Düren, Ernst Schwanhold, Erika Simm, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Jörg-Otto Spiller, Ludwig Stiegler, Joachim Tappe, Dr. Bodo Teichmann, Margitta Terborg, Uta Titze-Stecher, Adelheid Tröschner, Karsten D. Voigt (Frankfurt), Josef Vosen, Hans Wallow, Wolfgang Weiermann, Matthias Weisheit, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Lydia Westrich, Dieter Wiefelspütz, Verena Wohlleben, Hanna Wolf, Dr. Christoph Zöpel, Dr. Peter Struck, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklungspolitik der Bundesrepublik Deutschland

A. Problem

Während in anderen Ländern, etwa in Österreich, Schweden, der Schweiz und den USA, seit langer Zeit gesetzliche Regelungen zur internationalen Entwicklungszusammenarbeit vorliegen, ist die deutsche Entwicklungspolitik bis heute als eigenständige

Materie gesetzlich nicht geregelt. Dies hat in der Vergangenheit oft zu schnell wechselnden Grundsätzen und Konzepten, Verfahren und Institutionen geführt.

Gerade die Entwicklungspolitik ist aber als langfristige und komplexe Form der internationalen Zusammenarbeit auf Kohärenz und Kontinuität angewiesen. Nur so sind Erfolg und Nachhaltigkeit sicherzustellen. Zum Erfolg der Entwicklungspolitik gehören die Berechenbarkeit und Verlässlichkeit der Bundesrepublik Deutschland in der Zusammenarbeit mit den Empfängerländern und in der Koordination mit anderen Geberländern und internationalen Institutionen.

In der internationalen Diskussion ist man sich einig, daß ein wichtiger Grund für die mangelnde Leistungsfähigkeit der bisherigen Entwicklungspolitik darin besteht, daß sie ausschließlich „Regierungspolitik“ war, die aufgrund von Regierungswechseln und kurzfristig wechselnden Interessenlagen oft zu einem bloßen Instrument anderer politischer Ziele gemacht worden ist. Dies hat auch dazu geführt, daß die Entwicklungspolitik und ihre Bedeutung als vorsorgende Friedenspolitik gesellschaftlich nicht breit verankert wurde und ihre Maßnahmen nicht von jener Stetigkeit gekennzeichnet waren, die erforderlich ist, um schlüssige Antworten auf die globalen Probleme, insbesondere die Bekämpfung von Armut, Umweltzerstörung und wirtschaftlich nicht tragbarer Bevölkerungsentwicklung, zu geben.

Der mangelnde Einfluß des Parlaments auf wichtige entwicklungspolitische Entscheidungen und die fehlende Kontrolle über die Erreichung der Ziele und die Funktionsfähigkeit des Instrumentariums widerspricht der Pflicht der Volksvertretung, sich an Entscheidungen über die internationale Zusammenarbeit zu beteiligen und insbesondere auch die Politik der internationalen Institutionen zu diskutieren und zu kontrollieren.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf verankert die Grundsätze und Ziele der deutschen Entwicklungspolitik und zieht einen Rahmen für das entwicklungspolitische Instrumentarium, um die notwendige Kontinuität und Kohärenz der deutschen Entwicklungspolitik sicherzustellen, und erhält gleichzeitig für Parlament und Regierung den nötigen Spielraum für eine Anpassung an wechselnde Anforderungen. Der Gesetzentwurf definiert zentrale Begriffe und Kriterien der Entwicklungspolitik und stellt Rahmenrichtlinien auf für besondere Formen der Entwicklungszusammenarbeit, für ihre Durchführung und Koordination sowie für das Zusammenwirken von Bundestag, Bundesregierung und gesellschaftlichen Gruppen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz enthält keine bindende Vorschrift über die jährlich im Bundeshaushalt zu veranschlagenden Mittel für entwicklungspolitische Leistungen. Es legt jedoch eine Orientierungsgröße fest für eine jährliche Steigerung der für die Entwicklungspolitik zu veranschlagenden Ansätze im Bundeshaushalt. Die international anerkannten öffentlichen Mittel für Entwicklungszusammenarbeit (ODA = Official Development Assistance laut OECD) sollen schrittweise so erhöht werden, daß sie mindestens 0,7 % des Bruttosozialproduktes im Bundeshaushalt erreichen. Diese Orientierungsgröße entspricht den allgemein anerkannten Zusagen der OECD-Länder und einer entsprechenden neuen Verpflichtung der Bundesrepublik auf der Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992.

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklungspolitik der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**Präambel****Erster Abschnitt****Ziele, Maßstäbe und Begriffsbestimmungen**

- § 1 Ziele
- § 2 Entwicklungspolitische Maßstäbe
- § 3 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt**Abwicklung und Konditionen**

- § 4 Kredite und Zuschüsse
- § 5 Lieferungen und Leistungen
- § 6 Partnerleistungen

Dritter Abschnitt**Besondere Formen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit**

- § 7 Humanitäre Hilfe
- § 8 Private Leistungen
- § 9 Nichtregierungsorganisationen
- § 10 Wissenschaft
- § 11 Aus- und Fortbildung
- § 12 Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Vierter Abschnitt**Durchführung und Koordination**

- § 13 Durchführung
- § 14 Internationale Koordination
- § 15 Bund-Länder-Zusammenarbeit

Fünfter Abschnitt**Bundestag und Bundesregierung**

- § 16 Entwicklungspolitik auf Bundesebene
- § 17 Entwicklungspolitischer Beauftragter
- § 18 Mittelfristige Planung
- § 19 Entwicklungspolitischer Bericht
- § 20 Entwicklungspolitischer Beirat
- § 21 Entwicklungsverträglichkeit

Sechster Abschnitt**Finanzen**

- § 22 Entwicklungshaushalt
- § 23 Entwicklungsfonds

Siebenter Abschnitt**Schlußbestimmungen**

- § 24 Inkrafttreten

Präambel

(1) Im Bewußtsein wachsender internationaler Verflechtung und angesichts ungleicher Entwicklungsbedingungen in der Welt bekennt sich die Bundesrepublik Deutschland zu globaler Verantwortung und enger internationaler Zusammenarbeit. Sie wird entsprechend ihrem politischen und wirtschaftlichen Gewicht zu Frieden und Gerechtigkeit in der Welt beitragen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland tritt im Geiste der Charta und der Beschlüsse der Vereinten Nationen für eine Gemeinschaft von Völkern ein, die frei ist von Kriegen, von militärischer und wirtschaftlicher Gewalt, von Ausbeutung und Unterdrückung, von sozialer Ungerechtigkeit, Armut und Umweltzerstörung. Sie anerkennt das Recht eines jeden Volkes, seinen eigenen Entwicklungsweg zu bestimmen. Sie will zu einer gerechten und ökologisch verantwortlichen, zugleich leistungsfähigen Weltwirtschafts- und Sozialordnung beitragen. Sie unterstützt das Verlangen der Menschen nach Verwirklichung der Menschenrechte und Demokratie. Die Entwicklungspolitik ist ein unverzichtbarer Teil globaler Friedenspolitik.

(3) Entwicklungspolitik ist Querschnittsaufgabe in allen Bereichen politischen Handelns. Die Bundesrepublik Deutschland wird deshalb in ihrer gesamten Politik die Rückwirkungen ihres Handelns auf andere Länder und auf die internationale Gemeinschaft berücksichtigen und bestrebt sein, einen internationalen Interessenausgleich, insbesondere gegenüber den Entwicklungsländern, herbeizuführen. Sie wirkt daran mit, eine weltwirtschaftliche Ordnung zu schaffen, die Nachteile für Entwicklungsländer abbaut und ihnen gleiche Chancen eröffnet.

(4) Getragen von der Überzeugung, daß die internationalen Herausforderungen immer weniger durch bilaterale Maßnahmen allein bewältigt werden können, tritt die Bundesrepublik Deutschland für eine wirksamere multilaterale Ausrichtung der Entwicklungspolitik ein. Sie unterstützt in diesem Sinne die entsprechenden Institutionen der Vereinten Nationen sowie eine gemeinsame europäische Entwick-

lungspolitik, die vom Europäischen Parlament kontrolliert wird, Initiativen gesellschaftlicher Gruppen fördert und dem Prinzip der Subsidiarität verpflichtet ist.

ERSTER ABSCHNITT

Ziele, Maßstäbe und Begriffsbestimmungen

§ 1

Ziele

(1) Die Entwicklungspolitik soll zu einer auf Dauer tragfähigen, sozial gerechten, wirtschaftlich produktiven, ökologisch verträglichen und menschenwürdigen Entwicklung beitragen. Armutsbekämpfung durch Selbsthilfe, vorbeugende Friedensförderung, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Verwirklichung der Menschenrechte sind vorrangige Ziele der Entwicklungspolitik.

(2) Die Entwicklungspolitik soll der breiten Bevölkerung zugute kommen und ihr helfen, aus eigener Kraft ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Dazu zählen: Ernährung und Gesundheit; eine lebenswerte Umwelt und soziale Gerechtigkeit; Arbeit, Wohnung und Energie, Bildung und Ausbildung, Meinungsfreiheit, Rechtssicherheit und demokratische Teilhabe an der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, Gleichstellung von Frau und Mann.

(3) Die Entwicklungspolitik soll dazu beitragen, das Bevölkerungswachstum in Einklang zu bringen mit den globalen Ressourcen.

(4) Zu den Aufgaben der Entwicklungspolitik gehört es, den Ursachen zwischenstaatlicher Konflikte und internationaler Wanderungsbewegungen zu begegnen, Rüstungsausgaben zu senken sowie Konflikten vorzubeugen und zu ihrer gewaltfreien Lösung beizutragen.

(5) Die Entwicklungspolitik zielt darauf ab, die internationalen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Entwicklungsländer zu verbessern, insbesondere die regionale Zusammenarbeit zu stärken und das internationale Wirtschafts- und Finanzsystem so zu reformieren und weiterzuentwickeln, daß für alle Länder faire Wettbewerbsbedingungen, Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des menschlichen Lebens gewährleistet ist.

(6) Die Entwicklungspolitik unterstützt Entwicklungsländer darin, einen selbstbestimmten Weg zu gehen, der die natürlichen Lebensgrundlagen erhält, soziale Sicherheit schafft sowie die Kulturen der Völker und das Völkerrecht achtet. Angesichts der hohen Bedeutung entwicklungsfördernder gesellschaftlicher, politischer, wirtschaftlicher und kultureller Rahmenbedingungen in den Entwicklungsländern selbst und des prinzipiellen Vorrangs ihrer Eigenverantwortung unterstützt die Entwicklungspolitik den

Aufbau entsprechender demokratischer und subsidiär gestalteter Strukturen und Institutionen.

(7) Die Entwicklungspolitik unterstützt Struktur-, Verhaltens- und Bewußtseinsveränderungen im eigenen Lande, die globaler Verantwortung verpflichtet sind.

§ 2

Entwicklungspolitische Maßstäbe

(1) Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt in besonderer Weise solche Entwicklungsländer, die sich selbst zu den in diesem Gesetz genannten Grundsätzen und Zielen bekennen und dazu eigene Beiträge leisten. Hinsichtlich der Höhe und Art entwicklungspolitischer Leistungen sollen Länder besondere Unterstützung erhalten, die:

- demokratisch orientiert sind, Rechtssicherheit gewährleisten und die universalen Menschenrechte achten,
- entwicklungsorientierte wirtschaftliche, gesellschaftliche, politische und administrative Strukturen im eigenen Lande fördern,
- maßvolle Rüstungsausgaben aufweisen und sich an kollektiven Sicherheitssystemen beteiligen,
- eigene Beiträge leisten, um die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und Produktion und Konsum umweltverträglich zu gestalten.

(2) Länder, deren Regierungspraxis diesen Maßstäben nicht entspricht, sollen nur insoweit gefördert werden, als dies nicht als Unterstützung der jeweiligen Regierung verstanden werden kann und eine Förderung nur direkt der humanitären Hilfe, der breiten Bevölkerung, dem Umweltschutz und Fortschritten in der Durchsetzung von Menschenrechten und Demokratie zugute kommt. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit bereits erfolgter Leistungen sind Ausnahmen möglich.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Entwicklungspolitik im Sinne dieses Gesetzes umfaßt alle staatlichen, gesellschaftlichen und privaten Maßnahmen, die auf die Verwirklichung der in diesem Gesetz genannten Grundsätze und Ziele gerichtet sind. Davon unberührt bleiben grundsätzlich privatwirtschaftliche Geschäftsbeziehungen.

(2) Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit können als personelle, technische, wissenschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit in Form von Personal-, Sach- und Geldleistungen erfolgen und Vorhaben im In- und Ausland, bilaterale und multilaterale Leistungen, sektorale und regionale Programme, Projekt- und Budgethilfe umfassen.

(3) Entwicklungsländer sind Länder, auf welche die Kriterien zutreffen, die vom Entwicklungshilfesausschuß der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) definiert sind.

(4) Entwicklungsgebiete sind Landesteile, die im Vergleich zur Gesamtentwicklung eines Landes wirtschaftlich, sozial oder ökologisch wesentlich weniger entwickelt sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Abwicklung und Konditionen

§ 4

Kredite und Zuschüsse

(1) Entwicklungspolitische Maßnahmen sollen vorrangig als Zuschüsse gewährt werden. Länder, die von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelt – Ärmste Entwicklungsländer (LDC) – eingestuft werden, sollen nur Zuschüsse erhalten.

(2) Die Höhe und Konditionen von Krediten im Zusammenhang mit entwicklungspolitischen Maßnahmen sind an der langfristigen wirtschaftlichen Leistungs- und außenwirtschaftlichen Transferfähigkeit eines Entwicklungslandes zu orientieren.

(3) Haushalts- und Warenhilfe werden nur nach einem vom Partnerland vorgelegten Strukturanpassungsprogramm gewährt, das sich an den Maßstäben in §§ 1 und 2 orientiert.

§ 5

Lieferungen und Leistungen

(1) Die Bindung von entwicklungspolitischen Maßnahmen an Lieferungen aus einem bestimmten Land oder von Seiten eines bestimmten Unternehmens ist unzulässig.

(2) Sach- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit entwicklungspolitischen Maßnahmen sollen soweit wie möglich im Entwicklungsland selbst erbracht werden.

(3) Aufträge für entwicklungspolitische Maßnahmen sollen grundsätzlich international ausgeschrieben werden. Bei vergleichbaren Bedingungen sollen Anbieter aus Entwicklungsländern bevorzugt werden.

§ 6

Partnerleistungen

(1) Grundsätzlich soll sich jedes Entwicklungsland, in dem die Bundesrepublik Deutschland entwicklungspolitische Maßnahmen unterstützt, an den Kosten der Zusammenarbeit beteiligen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt in begründeten Ausnahmefällen Zuschüsse zu den Betriebskosten. Solche Zuschüsse sind zeitlich zu befristen und in ihrer Höhe degressiv zu gestalten.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Formen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit

§ 7

Humanitäre Hilfe

(1) Humanitäre Hilfe, insbesondere in Gestalt der Nahrungsmittelhilfe, dient nur zur Behebung akuter Notlagen.

(2) Hilfsgüter sind grundsätzlich in der Region zu beschaffen.

(3) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag unverzüglich über jede wesentliche Maßnahme der Katastrophenhilfe.

(4) Für andauernde humanitäre Notlagen, insbesondere für Flüchtlinge, kann Entwicklungs- und Projektförderung über Nichtregierungsorganisationen auch ohne Partnerleistungen nach § 6 gewährt werden.

§ 8

Private Leistungen

(1) Private Lieferungen, Investitionen und Kapitalanlagen in Entwicklungsländern und Entwicklungsgebieten können durch öffentliche Zuschüsse, Kredite und Gewährleistungen gefördert werden.

(2) Die staatliche Förderung privater Leistungen in der Entwicklungspolitik erfolgt nur dann, wenn diese den in diesem Gesetz verankerten Grundsätzen und Zielen der deutschen Entwicklungspolitik entsprechen und wenn sich solche privaten Leistungen in die eigenständige Entwicklungsplanung eines Entwicklungslandes einfügen.

§ 9

Nichtregierungsorganisationen

(1) Die entwicklungspolitische Arbeit von Nichtregierungsorganisationen (NRO) und Kirchen, insbesondere im Bereich der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, wird gefördert. Sie soll sich an den in diesem Gesetz verankerten Grundsätzen und Zielen orientieren.

(2) Mit der Förderung darf die Meinungsfreiheit und Eigenständigkeit der NRO nicht eingeschränkt werden.

(3) Nichtregierungsorganisationen sollen sich über bedeutsame Maßnahmen der öffentlichen Entwicklungspolitik informieren können. Das Nähere regeln vom Deutschen Bundestag zu beschließende Ausführungsbestimmungen.

§ 10

Wissenschaft

Entwicklungspolitische Vorhaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre, die den Zielen dieses Gesetzes entsprechen, sollen gezielt gefördert werden.

§ 11

Aus- und Fortbildung

(1) Die Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer soll in der Regel in den jeweiligen Heimatstaaten oder in anderen geeigneten Entwicklungsländern, besonders der eigenen Region, erfolgen, soweit dort den Zielen der Entwicklungsländer entsprechende Kapazitäten bestehen oder aufgebaut werden können.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt deshalb in den Entwicklungsländern in besonderer Weise den Aus- und Aufbau ausreichender Kapazitäten in Schule, Aus- und Fortbildung, Wissenschaft und Forschung.

§ 12

Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Für die entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland, die im Sinne der Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes erfolgt und das Wissen über globale Zusammenhänge verbessert, sind Mittel der öffentlichen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit einzusetzen.

(2) Die entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland ist eine wesentliche Aufgabe von Nichtregierungsorganisationen. Sie soll mit Mitteln des Bundes gefördert werden.

VIERTER ABSCHNITT**Durchführung und Koordination**

§ 13

Durchführung

(1) Die Durchführung entwicklungspolitischer Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland kann durch staatliche oder private Organisationen des In- und Auslandes und der Europäischen Gemeinschaft, durch multilaterale Institutionen und durch Organisationen der Entwicklungsländer selbst erfolgen.

(2) Die staatlichen Organisationen sollen sich im Rahmen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht-staatlicher Auftragnehmer, insbesondere aus den Entwicklungsländern selbst, bedienen.

§ 14

Internationale Koordination

(1) Die Maßnahmen der Entwicklungspolitik sollen mit den Entwicklungsländern und mit anderen Trägern der Entwicklungszusammenarbeit hinsichtlich ihrer Zwecke und ihrer Durchführung bereits im Stadium der Planung abgestimmt werden.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland koordiniert ihre Entwicklungspolitik mit der Europäischen Gemeinschaft und den anderen europäischen Staaten. Sie stimmt ihre Maßnahmen international ab.

(3) Die Bundesregierung ist verpflichtet, in den internationalen Organisationen die in diesem Gesetz verankerten Grundsätze und Ziele sowie die Beschlüsse des Deutschen Bundestages mit Nachdruck zu vertreten und dem Deutschen Bundestag darüber regelmäßig zu berichten.

§ 15

Bund-Länder-Zusammenarbeit

(1) Bund und Länder unterrichten sich gegenseitig über ihre entwicklungspolitischen Planungen und Maßnahmen. Dies gilt insbesondere für die personelle Zusammenarbeit, für die Aus- und Fortbildung und für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Entwicklungspolitik.

(2) Mindestens einmal im Jahr soll zu diesem Zweck eine Bund-Länder-Kommission der Entwicklungspolitik zusammentreten.

FÜNFTER ABSCHNITT**Bundestag und Bundesregierung**

§ 16

Entwicklungspolitik auf Bundesebene

Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung treffen Vorsorge, daß vor ihren Entscheidungen die bedeutsamen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen auf Entwicklungsländer geprüft werden.

§ 17

Entwicklungspolitischer Beauftragter

(1) Als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wählt der Deutsche Bundestag eine entwicklungspolitisch erfahrene Persönlichkeit zum entwicklungspolitischen Beauftragten.

(2) Der entwicklungspolitische Beauftragte legt jährlich dem Deutschen Bundestag einen Bericht vor, in dem er darlegt, in welcher Weise die Bundesregierung dieses Gesetz ausführt und welche Vorschläge und Beschwerden hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen und Bundestagsbeschlüsse von außerhalb des Parlaments an ihn herangetragen wurden. Das Nähere regeln vom Deutschen Bundestag zu beschließende Ausführungsbestimmungen.

§ 18

Mittelfristige Planung

(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung zweijährlich ein mittel-

fristiges entwicklungspolitisches Programm vor. Daraus soll auch die Politik der Bundesregierung in den internationalen Institutionen deutlich werden.

(2) Gleichzeitig mit dem Entwicklungsetat des Bundeshaushaltes legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung jährlich eine Jahresplanung mit sektoralen, regionalen und instrumentellen Schwerpunkten und Eckwerten vor. Wesentlich darüber hinausgehende entwicklungspolitische Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

(3) Im Falle bedeutsamer einzelner bi- und multilateraler Maßnahmen soll die Bundesregierung den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in getrennten Vorlagen rechtzeitig unterrichten, damit – vor allem auch im Hinblick auf Prioritäten für einzelne Länderprogramme – die Kompetenz des Ausschusses in die Entscheidungsfindung der Regierung Eingang finden kann.

(4) Die Federführung bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Deutschen Bundestages obliegt dem Fachausschuß.

§ 19

Entwicklungspolitischer Bericht

(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen entwicklungspolitischen Bericht vor.

(2) Der entwicklungspolitische Bericht umfaßt u. a. eine Evaluierung (Soll-Ist-Vergleich) der Entwicklungspolitik und der einzelnen Maßnahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit der Bundesregierung und die Darstellung bedeutsamer Wirkungen ihrer Politik auf die Entwicklungsländer sowie das Verhalten der Bundesregierung in entwicklungspolitisch relevanten internationalen Institutionen.

§ 20

Entwicklungspolitischer Beirat

(1) Der Deutsche Bundestag beruft einen entwicklungspolitischen Beirat. Er setzt sich aus Vertretern aus Wissenschaft, Gesellschaft, Nichtregierungsorganisationen, Kirchen, Wirtschaft und Gewerkschaften sowie Persönlichkeiten aus Entwicklungsländern zusammen.

(2) Der entwicklungspolitische Beirat berät den Bundestag in Grundsatzfragen der Entwicklungspolitik und bei der mittelfristigen Planung entwicklungspolitischer Maßnahmen. Der entwicklungspolitische Beirat veröffentlicht seine Beratungsergebnisse in eigener Verantwortung.

(3) Die Zusammensetzung, die Rechte und die Arbeitsweise des Beirates regeln vom Deutschen Bundestag zu beschließende Ausführungsbestimmungen.

(4) Der entwicklungspolitische Beirat soll zur Führung seiner Geschäfte sich der beim entwicklungspolitischen Beauftragten vorhandenen personellen und sachlichen Ressourcen bedienen.

§ 21

Entwicklungsverträglichkeit

(1) Die Politik der Bundesregierung darf nicht im Widerspruch zu den in diesem Gesetz verankerten Zielen und Maßstäben stehen. Die Bundesregierung sowie alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ausschließlich oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, haben sicherzustellen, daß ihre Entscheidungen mit den Grundsätzen und Zielen dieses Gesetzes in Einklang stehen.

(2) Die Bundesregierung prüft insbesondere alle Vorhaben im Bereich der Finanz- und Währungspolitik, der Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Handelspolitik, der Umwelt- und Technologiepolitik auf ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen auf die Entwicklungsländer.

SECHSTER ABSCHNITT

Finanzen

§ 22

Entwicklungshaushalt

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird ihre Mittel für entwicklungspolitische Zusammenarbeit erhöhen, um schrittweise das Ziel, 0,7 vom Hundert des Bruttoinlandsproduktes dafür bereitzustellen, zu erreichen.

(2) Das in Absatz 1 gesetzte Ziel soll insbesondere durch jährliche Aufstockungen der Verpflichtungsermächtigungen erreicht werden.

§ 23

Entwicklungsfonds

(1) Die Tilgungs- und Zinsleistungen der Entwicklungsländer für Kredite, die ihnen von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit gewährt wurden, werden einem Sondervermögen des Bundes zugeführt, aus dem Beiträge zu Entwicklungsfonds in Entwicklungsländern geleistet werden.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (BGBl. I S. 1312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2246) finden in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, auf die Rechtsstellung und Verwaltung des Sondervermögens entsprechende Anwendung. Es wird auf der Grundlage der Beschlüsse des Deutschen Bundestages von dem für

die Entwicklungspolitik zuständigen Ministerium verwaltet.

(3) Entwicklungsländer, die hoch verschuldet sind und von den Vereinten Nationen als LDC-Länder eingestuft werden, haben die Möglichkeit, ihre Zins- und Tilgungsleistungen direkt in die in Absatz 1 genannten Entwicklungsfonds einzuzahlen. Diese sind als an die Deutsche Mark gebundene indexierte Gegenwertfonds auszugestalten.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1995

Dr. Ingomar Hauchler
Brigitte Adler
Robert Antretter
Hermann Bachmaier
Ingrid Becker-Inglau
Wolfgang Behrendt
Hans Berger
Rudolf Bindig
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Dr. Eberhard Brecht
Hans Büttner (Ingolstadt)
Edelgard Bulmahn
Hans Martin Bury
Marion Caspers-Merk
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Dr. Marliese Dobberthien
Freimut Duve
Ludwig Eich
Peter Enders
Gabriele Fograscher
Norbert Gansel
Dieter Grasedieck
Achim Großmann
Hans-Joachim Hacker
Alfred Hartenbach
Dr. Liesel Hartenstein
Reinhold Hemker
Dr. Barbara Hendricks
Monika Heubaum
Jelena Hoffmann (Chemnitz)
Frank Hofmann (Volkach)
Wolfgang Ilte
Brunhilde Irber
Dr. Uwe Jens

Volker Jung (Düsseldorf)
Sabine Kaspereit
Susanne Kastner
Walter Kolbow
Nicolette Kressl
Volker Kröning
Eckart Kuhlwein
Konrad Kunick
Detlev von Larcher
Klaus Lennartz
Dr. Elke Leonhard
Heide Mattischek
Christoph Matschie
Ulrike Mehl
Herbert Meißner
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Markus Meckel
Siegmar Mosdorf
Christian Müller (Zittau)
Jutta Müller (Völklingen)
Michael Müller (Düsseldorf)
Volker Neumann (Bramsche)
Georg Pfannenstern
Dr. Eckhart Pick
Joachim Poß
Hermann Rappe (Hildesheim)
Margot von Renesse
Reinhold Robbe
Dieter Schanz
Bernd Scheelen
Siegfried Scheffler
Horst Schild
Dieter Schloten
Günter Schluckebier

Dagmar Schmidt (Meschede)
Dr. Emil Schnell
Dr. Mathias Schubert
Dietmar Schütz (Oldenburg)
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Reinhard Schultz (Everswinkel)
Dr. R. Werner Schuster
Dr. Angelica Schwall-Düren
Ernst Schwanhold
Erika Simm
Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk
Dr. Dietrich Sperling
Jörg-Otto Spiller
Ludwig Stiegler
Joachim Tappe
Dr. Bodo Telchmann
Margitta Terborg
Uta Titze-Stecher
Adelheid Tröscher
Karsten D. Voigt (Frankfurt)
Josef Vosen
Hans Wallow
Wolfgang Weiermann
Matthias Weisheit
Gert Weisskirchen (Wiesloch)
Lydia Westrich
Dieter Wiefelspütz
Verena Wohlleben
Hanna Wolf
Dr. Christoph Zöpel
Dr. Peter Struck
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Laut Grundgesetz will das deutsche Volk als „gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt dienen“ und bekennt sich zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ (Artikel 1 Abs. 2). Daraus ergibt sich eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur internationalen Solidarität und Zusammenarbeit. Ein wichtiger Ausdruck dieser Verpflichtung ist die Entwicklungspolitik.

In den internationalen Menschenrechtsakten wird davon ausgegangen, daß zu den Menschenrechten nicht nur die klassischen politischen Rechte, sondern auch das Recht auf Leben und Entwicklung gehören. Die Entwicklungspolitik richtet sich insbesondere auch auf die Durchsetzung der bisher vernachlässigten sozialen Rechte und der Entwicklungsrechte von Völkern.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Entwicklungspolitik vornehmlich nicht auf punktuelle Projektpolitik zur Behebung aktueller Notlagen und Anforderungen gerichtet ist, sondern zunehmend als vorbeugende Friedens- und Sicherheitspolitik verstanden werden muß. Sie zielt auf die Bekämpfung der Ursachen von Flucht und Vertreibung, auf einen fairen Ausgleich zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern und auf eine auf Dauer tragfähige und menschenwürdige Entwicklung in der Welt im gemeinsamen globalen Interesse. Sie ist integraler Bestandteil einer internationalen Politik, die den neuen globalen Sicherheitsrisiken gewachsen ist und insbesondere Vorsorge trifft gegen ein Anwachsen von Armut und Umweltzerstörung und eines nicht tragfähigen Bevölkerungswachstums.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht, um die Leistungsfähigkeit, Stetigkeit und Kohärenz der Entwicklungspolitik zu erhöhen, von folgenden Grundgedanken aus:

Ohne eine Präzisierung der Grundsätze, Ziele, Prioritäten und Instrumente der deutschen Entwicklungspolitik bleibt sie, da von ihr im engeren Sinne keine innerstaatlichen Gruppen betroffen sind, anfällig für die Instrumentalisierung durch spezifische innen- und außenpolitische Interessen. Wie etwa die Sozialpolitik und die Umweltpolitik, hängt der Erfolg der Entwicklungspolitik aber von einer eigenständigen Zielorientierung ab, ohne daß eine notwendige Abwägung mit anderen politischen Aufgaben ausgeschlossen wird.

Die Entwicklungspolitik kann ihre Ziele nur erreichen, wenn sie Querschnittsaufgabe der Gesamtpolitik wird. Von ihr sollen Impulse für eine international verantwortliche Agrar-, Wirtschafts-, Finanz-, Ener-

gie- und Verkehrspolitik ausgehen. Ähnlich wie im Umweltbereich die Umweltverträglichkeit, wird im Gesetzentwurf deshalb eine „Entwicklungsverträglichkeit“ wichtiger öffentlicher Maßnahmen postuliert.

Entwicklungspolitik ist langfristige Politik. Entwicklungserfolge hängen davon ab, ob es gelingt, in den Entwicklungsländern selbst, in der Weltwirtschaft und in den Industrieländern gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturveränderungen durchzusetzen. Die Entwicklungspolitik beschränkt sich deshalb nicht auf punktuelle und kurzfristige Nothilfemaßnahmen. Sie bedarf einer langfristigen Planung und verlässlicher Formen der Durchführung und der Kooperation.

Die Entwicklungspolitik bedarf einer breiten gesellschaftlichen Verankerung und eines Bewußtseinswandels auch in den Industrieländern. Eine erweiterte Rolle des Parlaments bei entwicklungspolitischen Entscheidungen und eine stärkere Verknüpfung öffentlicher Maßnahmen mit Initiativen gesellschaftlicher Gruppen, wie der Gesetzentwurf dies vorsieht, soll eine intensivere Information, Aufklärung und Diskussion in der Gesellschaft bewirken.

Der Erfolg der Entwicklungspolitik hängt auch davon ab, ob die dafür eingesetzten Mittel stetig zur Verfügung gestellt werden und langfristig aufgrund wachsender globaler Herausforderungen erhöht werden.

B. Im einzelnen

Zur Präambel

Zu Absatz 1

Die Präambel geht von wachsenden internationalen Verflechtungen und ungleicher Entwicklungsbedingungen in der Welt aus und bekennt sich zu globaler Verantwortung und internationaler Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Absatz 2

Sie leitet die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur internationalen Zusammenarbeit insbesondere aus der Charta und den Beschlüssen der Vereinten Nationen, aus den universalen Menschenrechten, aus der Notwendigkeit einer gerechten und ökologisch verantwortlichen, zugleich leistungsfähigen Weltwirtschafts- und Sozialordnung und aus der Notwendigkeit einer vorbeugenden globalen Friedenspolitik ab.

Zu Absatz 3

Die Präambel definiert die Entwicklungspolitik als Querschnittsaufgabe der Politik und verweist auf die

Rückwirkungen nationaler Politik auf andere Länder und die internationale Gemeinschaft. Sie betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit eines internationalen Interessenausgleichs und einer weltwirtschaftlichen Ordnung, die allen Ländern faire Chancen eröffnet, gleichberechtigt an der internationalen Kooperation und Arbeitsteilung teilzunehmen und diese zu ihrem Vorteil zu nutzen.

Zu Absatz 4

Angesichts der wachsenden internationalen Herausforderungen und der notwendigen Durchschlagskraft, Qualität und Kohärenz der Lösungsansätze soll die Entwicklungspolitik stärker international, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen und der Europäischen Gemeinschaft, koordiniert werden.

Erster Abschnitt

Zu § 1 (Ziele)

In § 1 werden aus den Grundsätzen der Präambel prioritäre Ziele der Entwicklungspolitik abgeleitet.

Zu Absatz 1

Ausgegangen wird von dem Gedanken, daß die Entwicklungspolitik zu einer auf Dauer tragfähigen, sozial gerechten, wirtschaftlich produktiven, ökologisch verträglichen und menschenwürdigen Entwicklung beitragen soll.

Diese grundlegende Orientierung der deutschen Entwicklungspolitik wird in den folgenden Absätzen konkretisiert.

Zu Absatz 2

Die Entwicklungspolitik soll sich angesichts prinzipiell knapper Mittel nicht verzetteln und nicht isoliert stehende Maßnahmen in allen denkbaren Sektoren von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft durchführen, sondern sich darauf konzentrieren, der breiten Bevölkerung in den Entwicklungsländern zu helfen, aus eigener Kraft ihre Lebensbedingungen zu verbessern.

Zu Absatz 3

Angesichts der Tatsache, daß das gegenwärtige Bevölkerungswachstum auf Dauer nicht tragfähig ist und heute bereits sicher ist, daß spätestens im Jahre 2030 die Weltbevölkerung auf 8 bis 9 Milliarden Menschen anwachsen wird, soll die Entwicklungspolitik dazu beitragen, das Bevölkerungswachstum mit den globalen Ressourcen in Einklang zu bringen.

Zu Absatz 4

Angesichts zunehmender regionaler Konflikte und Kriege sowie wachsender internationaler Migrationsbewegungen, soll die Entwicklungspolitik in Zukunft verstärkt den Ursachen von Konflikten, Gewalt, Not und Flucht begegnen und darauf hinwirken, daß Konflikte gewaltfrei gelöst und Rüstungsausgaben gesenkt werden.

Zu Absatz 5

Entwicklungspolitik darf sich nicht auf punktuelle Projekthilfe beschränken. Sie muß darauf hinwirken, daß die Rahmenbedingungen für Entwicklung in den Entwicklungsländern selbst und in der Weltwirtschaft verbessert werden. Insbesondere soll die regionale Zusammenarbeit gestärkt, das internationale Wirtschafts- und Finanzsystem reformiert werden. Das setzt voraus, daß für alle Länder faire Wettbewerbsbedingungen gelten, daß international die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit verstärkt werden und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des menschlichen Lebens verbessert wird.

Zu Absatz 6

Die Entwicklungspolitik wird auf die Dauer nur erfolgreich sein, wenn den Entwicklungsländern die Chance eröffnet wird, einen selbstbestimmten Weg zu gehen, um die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, produktiv zu wirtschaften und soziale Sicherheit zu schaffen. Die internationale Zusammenarbeit soll sicherstellen, daß in der Entwicklungspolitik die Selbstbestimmung der Völker und die Achtung vor ihrer Geschichte und Kultur garantiert wird. Sie soll mithelfen, daß Entwicklung sich von unten, also demokratisch, vollzieht und entsprechende gesellschaftliche Bewegungen und politische Institutionen unterstützt werden.

Zu § 2 (Entwicklungspolitische Maßstäbe)

Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte in der Entwicklungspolitik zeigen, daß eine Unterstützung von außen nur erfolgreich und nachhaltig ist, wenn die Entwicklungsländer im Innern adäquate entwicklungsorientierte Rahmenbedingungen setzen.

Zu Absatz 1

§ 2 stellt fest, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht undifferenziert und in gleicher Weise alle Entwicklungsländer unterstützt. Priorität in der Zusammenarbeit sollen solche Länder erhalten, die sich zu den Grundsätzen und Zielen bekennen, die in diesem Gesetz niedergelegt sind und eigene Anstrengungen unternehmen, um diese im eigenen Lande durchzusetzen. Die Höhe und Art der entwicklungspolitischen Leistungen soll davon abhängig gemacht werden, ob ein Land der Durchsetzung von Demokratie, Rechtssicherheit und Menschenrechten einen hohen Stellenwert einräumt, entwicklungspolitische Strukturen – zu denen marktorientierte Wirtschaftsweisen gehören – fördert, vergleichsweise maßvolle Rüstungsausgaben aufweist und sich an kollektiven regionalen Sicherheitssystemen beteiligt sowie Anstrengungen unternimmt, um die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Produktion und Konsum umweltverträglich zu gestalten.

Zu Absatz 2

Der Gesetzentwurf legt keine starre Konditionalität für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit fest, stellt aber klar, daß die deutsche Entwicklungspolitik Länder, deren Regierungspraxis den in Absatz 1 ge-

nannten Maßstäben nicht entspricht, nur gefördert werden, insofern dies nicht als Unterstützung der jeweiligen Regierung verstanden werden kann. In diesen Fällen ist nur eine Förderung vorgesehen, die direkt der humanitären Hilfe für die breite Bevölkerung, dem Umweltschutz und Fortschritten zur Durchsetzung von Menschenrechten und Demokratie zugute kommt.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Das Gesetz grenzt die Entwicklungspolitik von anderen Politikfeldern ab. Zur Entwicklungspolitik gehören nur jene Maßnahmen, die auf die in diesem Gesetz in §§ 1 und 2 genannten Ziele und Kriterien gerichtet sind.

Zu Absatz 2

Das Gesetz bestimmt sodann die Formen der möglichen entwicklungspolitischen Maßnahmen.

Zu Absatz 3

Für die Einstufung von Ländern als Entwicklungsländer sollen die „Development Assistance Committee“ der OECD aufgestellten Kriterien gelten.

Zu Absatz 4

Vom Begriff der Entwicklungsländer unterschieden werden Entwicklungsgebiete als Landesteile, die im Vergleich zur Gesamtentwicklung eines Landes wesentlich weniger entwickelt sind.

Zu § 4 (Kredite und Zuschüsse)

Zu Absatz 1

Angesichts der strukturellen Überschuldung vieler Entwicklungsländer und ihrer wirtschaftlichen und technologischen Unterlegenheit, sollen in Zukunft vorrangig Zuschüsse gewährt werden, um durch die künftige finanzielle und technische Zusammenarbeit nicht weiter zur Verschuldung der Entwicklungsländer beizutragen. Die Förderung der am wenigsten entwickelten Länder (LDC = „Least Developed Countries“ aufgrund der Definition der Vereinten Nationen) soll in Zukunft nur noch auf Zuschußbasis erfolgen.

Zu Absatz 2

In jenen Fällen, in denen eine Kreditfinanzierung vertretbar ist, sollen Höhe und Konditionen der Kredite an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Landes und an ihrer außenwirtschaftlichen Transferfähigkeit auf der Basis ihrer strukturellen Exportfähigkeit orientiert werden.

Zu Absatz 3

Die Entwicklungszusammenarbeit soll grundsätzlich zweckgebunden für eindeutig definierte Programme und Projekte erfolgen. Damit soll sichergestellt werden, daß die Ziele erreicht werden und ihre Ergeb-

nisse auf ihre Nachhaltigkeit hin besser überprüft werden können. Deshalb sollen allgemeine Haushalts- und Warenhilfen nur ausnahmsweise erfolgen und daran gebunden werden, daß ein Partnerland selbst notwendige Strukturanpassungen durchführt und sich dabei an den Maßstäben, die in diesem Gesetz in den §§ 1 und 2 niedergelegt sind, orientiert.

Zu § 5 (Lieferungen und Leistungen)

Der Erfolg bisheriger Entwicklungspolitik wurde dadurch gemindert, daß viele Projekte nicht primär unter entwicklungspolitischen Kriterien ausgewählt und angelegt wurden, sondern daß eine von Lieferinteressen des Geberlandes bestimmte Projektauswahl getroffen wurde.

Zu Absatz 1

Das Gesetz bestimmt, daß in Zukunft eine strenge Bindung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit an Lieferungen aus einem bestimmten Land oder von seiten eines bestimmten Unternehmens unzulässig sind.

Zu Absatz 2

Eine wichtige Voraussetzung für Entwicklung ist, daß in den Entwicklungsländern selbst Voraussetzungen für Produktion und Wachstum geschaffen werden. Das Gesetz bestimmt deshalb, daß Sach- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit entwicklungspolitischer Förderung möglichst im Entwicklungsland selbst erbracht werden sollen. Dies schließt nicht aus, daß immer dann, wenn das Geberland entscheidende Vorteile hinsichtlich Technologie, Preis und Qualität von Leistungen aufweisen kann, auch externe Lieferungen möglich sind.

Zu Absatz 3

Bisher wurde eine große Anzahl von Projekten, die externe Sach- und Dienstleistungen zum Gegenstand hatten, nicht ausgeschrieben. Dies führte nicht selten zu überhöhten Preisen und geringerer Qualität, minderte damit aber den Effekt der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit. Das Gesetz bestimmt deshalb, daß in Zukunft solche Projekte grundsätzlich international ausgeschrieben werden und daß bei vergleichbaren Bedingungen Anbieter aus Entwicklungsländern den Zuschlag erhalten sollen, um dort Impulse für Produktion und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu geben.

Zu § 6 (Partnerleistungen)

Die Erfahrung zeigt, daß ein von außen gefördertes Projekt in der Regel nur dann nachhaltige Wirkung erzielt, wenn sich das Partnerland selbst nicht nur an der Zielbestimmung und Planung, sondern auch an der Durchführung und den Kosten beteiligt.

Zu Absatz 1

Das Gesetz bestimmt deshalb, daß sich ein Entwicklungsland grundsätzlich an den Kosten beteiligen und vor allem die laufenden Betriebskosten selbst

übernehmen soll. Diese Aufwendungen sind in der Regel in Inlandswährung zu leisten und belasten nicht die Devisenbilanz eines Landes.

Zu Absatz 2

Aufgrund der langfristigen wirtschaftlichen Strukturprobleme und fehlender Mittel für Bildung, Gesundheit und sozialer Sicherung, die vor allem im Zusammenhang mit der Verschuldungskrise Leistungsfähigkeit und Wachstum vieler Entwicklungsländer beeinträchtigen, bestimmt das Gesetz, daß in begründeten Ausnahmefällen auch Zuschüsse zu den Betriebskosten geleistet werden können. Um aber den Grundsatz der Eigenbeteiligung nicht aufzugeben, sollen solche Zuschüsse nur zeitlich befristet und degressiv gewährt werden.

Zu § 7 (Humanitäre Hilfe)

Viele Entwicklungsländer, insbesondere Afrikas, geraten immer mehr in Armuts- und Ernährungskrisen. Noch für lange Zeit können viele Länder sich aus eigener Kraft nicht aus solchen Notlagen befreien. Deshalb wird – neben einer längerfristig angelegten Entwicklungszusammenarbeit – die kurzfristige humanitäre Hilfe immer wichtiger. Auf Dauer angelegte Nothilfe birgt die Gefahr in sich, daß inländische Impulse für eine eigenständige Ernährungssicherung und Armutsbekämpfung erlahmen oder inländische Produzenten in Konkurrenz zu externen Hilfslieferungen geraten, die ihre Absatzbasis gefährden.

Zu Absatz 1

Humanitäre Hilfe, insbesondere in Gestalt von Nahrungsmittelhilfe, soll Entwicklungszusammenarbeit nicht ersetzen, sondern nur in akuten Notlagen erfolgen.

Zu Absatz 2

Hilfsgüter sollen grundsätzlich in der Region, in der die Notlage besteht, beschafft werden.

Zu Absatz 3

Um sicherzustellen, daß Maßnahmen der Katastrophenhilfe öffentlich debattiert werden, eine frühzeitige Vernetzung mit entwicklungspolitischen Zielen erfolgt und eine parlamentarische Kontrolle der humanitären Hilfe gewährleistet ist, soll die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über wesentliche Maßnahmen der Katastrophenhilfe unverzüglich unterrichten.

Zu Absatz 4

Bei der humanitären Hilfe haben sich immer wieder insbesondere auch Nichtregierungsorganisationen bewährt, weil sie oft einen direkten, unbürokratischen und schnelleren Zugang zur Bevölkerung haben als staatliche Stellen. Das Gesetz bestimmt deshalb, daß bei länger andauernden humanitären Notlagen, insbesondere für Flüchtlinge, eine Förderung solcher Nichtregierungsorganisationen auch ohne Partnerleistungen erfolgen kann.

Zu § 8 (Private Leistungen)

Die Herausforderungen, die sich der Entwicklungspolitik stellen, sind so groß, daß nicht nur staatliche Leistungen erforderlich sind, sondern daß auch verstärkt Nichtregierungsorganisationen, die private Wirtschaft und Gewerkschaften sich an dieser Aufgabe beteiligen sollten.

Zu Absatz 1

Das Gesetz bestimmt deshalb, daß auch private Leistungen in Entwicklungsländern durch staatliche Zuschüsse, Kredite und Gewährleistungen gefördert werden können.

Zu Absatz 2

Eine solche staatliche Förderung privater Leistungen erscheint jedoch nur gerechtfertigt, wenn diese den in diesem Gesetz verankerten Grundsätzen und Zielen entsprechen und sie sich in die eigenständige Entwicklungsplanung eines Entwicklungslandes sinnvoll einfügen.

Zu § 9 (Nichtregierungsorganisationen)

Die entwicklungspolitischen Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen (NRO) gewinnen eine immer größere Bedeutung. Die Erfahrung zeigt, daß in vielen Fällen nur sie vor Ort einen offenen und konstruktiven Zugang zu inländischen Trägern der Entwicklung haben, schnelle und unkomplizierte Zusammenarbeit praktizieren und eine ausreichende Vertrauensbasis aufbauen können. Die NRO sind im übrigen von entscheidender Bedeutung dafür, ob es gelingt, in den Industrieländern und insbesondere auch in Deutschland die Öffentlichkeit über globale Herausforderungen, Risiken und Notlagen zu informieren und das Bewußtsein für internationale Interdependenzen und eine wachsende Verantwortung der Industrieländer zu schärfen.

Wir gehen davon aus, daß die Länder sich nach dem Prinzip des bundesfreundlichen Verhaltens an einer NRO-Förderung beteiligen und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung den Versuch unternimmt, dies zu koordinieren.

Zu Absatz 2

Mit der staatlichen Förderung von NRO darf jedoch – sollen sich an ihnen möglichst viele Menschen beteiligen und Kreativität und Engagement beweisen – deren Meinungsfreiheit und Eigenständigkeit nicht eingeschränkt werden.

Zu Absatz 3

Wie in anderen Bereichen der Politik, muß auch in der Entwicklungspolitik staatliches Handeln für die Gesellschaft transparent sein. Nur so können öffentliche Maßnahmen durch private Initiativen sinnvoll ergänzt werden, von der Kreativität und vom Einsatz engagierter Bürger profitieren und so ständig auch weiterentwickelt werden. Das Gesetz bestimmt deshalb, daß sich NRO über bedeutsame Maßnahmen

der öffentlichen Entwicklungspolitik ausreichend informieren können.

Zu § 10 (Wissenschaft)

Eine verstärkte Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Bereich Entwicklungspolitik dient insbesondere der Fundierung grundlegender Strategien einer entwicklungsverträglichen Wirtschafts- und Finanzpolitik und einer Verbesserung weltwirtschaftlicher Rahmenbedingungen für die Entwicklungsländer sowie der Steigerung von Effizienz und Nachhaltigkeit in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit.

Zu § 11 (Aus- und Fortbildung)

Eines der wichtigsten Ziele der Entwicklungspolitik ist es, daß die Menschen in den Entwicklungsländern sich besser aus- und fortbilden können. Je höher das Bildungsniveau und Know-how in einem Entwicklungsland ist, um so eher sind die Voraussetzungen für eine produktive, sozial und ökologisch verträgliche Entwicklung aus eigener Kraft gegeben.

Das Gesetz bestimmt, daß die entwicklungspolitische Förderung von Aus- und Fortbildung in der Regel in den jeweiligen Heimatstaaten oder in anderen geeigneten Entwicklungsländern erfolgen soll. Dies soll einen stärkeren Bezug der Maßnahmen zu den Problemen des Entwicklungslandes gewährleisten und die Chancen vergrößern, daß die Menschen, die eine bessere Aus- und Fortbildung erhalten, sich tatsächlich in ihrem Land engagieren. Dies ermöglicht auch, weil kostengünstiger, daß mehr Menschen in den Genuß von Aus- und Fortbildung kommen.

Zu § 12 (Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit)

Ohne ausreichendes Wissen um globale Zusammenhänge und um die wachsenden Probleme von Armut, Umweltzerstörung und Bevölkerungsentwicklung und andere Ursachen von wirtschaftlicher Depression, Kriegen und Migrationsbewegungen wird die Entwicklungspolitik und damit zusammenhängende Anforderungen nicht die nötige gesellschaftliche Akzeptanz finden.

Zu Absatz 1

Das Gesetz bestimmt deshalb, daß ein Teil der Mittel der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit für eine entsprechende Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen ist.

Andere Industriestaaten, etwa die Niederlande, setzen mit Erfolg einen wesentlich höheren Anteil ihres Entwicklungsetats, als die Bundesrepublik Deutschland dies bis heute tut, für diesen Zweck ein.

Zu Absatz 2

Mit diesen Mitteln soll insbesondere auch die entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit von NRO gefördert werden.

Zu § 13 (Durchführung)

Der Erfolg der Entwicklungszusammenarbeit hängt auch davon ab, ob die zur Durchführung einer speziellen Aufgabe geeigneten Träger ausgewählt werden. Nicht der institutionelle Ehrgeiz bestehender Organisationen, sondern die Voraussetzungen für eine optimale Erfüllung der jeweiligen Aufgaben muß das entscheidende Kriterium sein.

Zu Absatz 1

Das Gesetz bestimmt deshalb, daß die Durchführung entwicklungspolitischer Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland durch eine Vielzahl von Organisationen im In- und Ausland erfolgen kann, daß aber auch die Europäische Gemeinschaft und multilaterale Institutionen und nicht zuletzt Organisationen in den Entwicklungsländern selbst die Durchführung von Maßnahmen, die von der Bundesrepublik Deutschland finanziert werden, übernehmen können.

Zu Absatz 2

Wo immer möglich, sollen zur Durchführung nicht-staatliche Auftragnehmer, insbesondere auch aus den Entwicklungsländern selbst, beauftragt werden.

Zu § 14 (Internationale Koordination)

Eine gravierende Schwäche der bisherigen Entwicklungszusammenarbeit ist es, daß viele Maßnahmen nicht rechtzeitig und sorgfältig mit den Entwicklungsländern und international mit anderen Ländern und Institutionen abgestimmt werden. Dazu kommt, daß die Geberländer häufig unabhängig voneinander und oft mit unterschiedlicher Zielsetzung Entwicklungsprojekte planen und durchführen. Viele Entwicklungsländer sind völlig überfordert, diese unterschiedlichen Strategien und Projekte zu überprüfen und in einen für das Land kohärenten Zusammenhang zu bringen.

Zu Absatz 1

Das Gesetz bestimmt deshalb, daß Maßnahmen der Entwicklungspolitik bereits im Stadium der Planung mit den Entwicklungsländern und mit den Institutionen abgestimmt werden, die dort die Entwicklungszusammenarbeit durchführen.

Zu Absatz 2

Die Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland sollen in Zukunft mit und innerhalb der Europäischen Union koordiniert werden.

Zu § 15 (Bund-Länder-Zusammenarbeit)

Unbeschadet der vorrangigen Kompetenz des Bundes für die Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit im Ausland engagieren sich die Bundesländer in den vergangenen Jahren zunehmend in Fragen der Entwicklungspolitik. Neben begrenzten Auslandsprojekten von Ländern und Kommunen, insbesondere auch Partnerschaften, ist es wichtig, daß die Länder – insbesondere aufgrund ihrer Kom-

petenz für Kultur, Bildung und Wissenschaft – die entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit stärker unterstützen und daß die Kommunen vor Ort eine entsprechende Aktivität fördern.

Zu Absatz 1

Bund und Länder sollen sich gegenseitig über ihre entwicklungspolitischen Planungen und Maßnahmen unterrichten, insbesondere was die personelle Zusammenarbeit, die Aus- und Fortbildung und die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit angeht.

Zu Absatz 2

Zu diesem Zweck soll mindestens einmal im Jahr eine Bund-Länder-Kommission „Entwicklungspolitik“ zusammentreten.

Zu § 16 (Entwicklungspolitik auf Bundesebene)

Angesichts der Rückwirkungen nationaler politischer Entscheidungen auf internationale Entwicklungen kann sich Entwicklungspolitik nicht mehr darauf beschränken, die entwicklungspolitischen Ziele durch Maßnahmen in den Entwicklungsländern selbst und in der Weltwirtschaft zu fördern. Entwicklungspolitik muß auch Vorsorge dafür treffen, daß innenpolitische Entscheidungen nicht im Widerspruch zu den entwicklungspolitischen Zielen stehen.

Das Gesetz bestimmt deshalb, daß sowohl der Deutsche Bundestag als auch die Bundesregierung Vorsorge zu treffen haben, daß vor allen bedeutsamen politischen Entscheidungen, die für die Entwicklungsländer hohe Relevanz haben, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen auf die Entwicklungsländer geprüft werden.

Angesichts der Funktion des Deutschen Bundestages, zu einem breiteren öffentlichen Bewußtsein über globale Probleme beizutragen und für eine adäquate Umsetzung der Grundsätze und Ziele der Entwicklungspolitik zu sorgen, gehen wir davon aus, daß der Deutsche Bundestag die Besetzung von Aufsichtsgremien staatlicher Institutionen der Entwicklungspolitik behandeln und beraten wird.

Dies würde auch gewährleisten, daß in der Besetzung solcher Gremien die Kompetenz von Personen gegenüber ihrer parteipolitischen Zugehörigkeit den Ausschlag gibt und die Kontinuität in der Verfolgung der entwicklungspolitischen Ziele gestärkt würde.

Zu § 17 (Entwicklungspolitischer Beauftragter)

Das Parlament kann seine Verantwortung für die Entwicklungspolitik und ihre Umsetzung in einem sich ständig verändernden internationalen Umfeld nur wahrnehmen, wenn es über eine ausreichende personelle Kapazität verfügt, um eine laufende Kontrolle der zahlreichen und vielschichtigen Maßnahmen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Aufgabe, auch innenpolitische Entscheidungen von hoher Relevanz für die Entwicklungsländer und die Weltwirtschaft auf ihre Verträglichkeit mit entwicklungspolitischen Zielen zu überprüfen. Entscheidun-

gen des Parlaments können ohne eine solche Kapazität oft nicht ausreichend fundiert werden und/oder werden dann von Vorgaben der staatlichen Bürokratie abhängig.

Das Gesetz bestimmt deshalb, daß der Deutsche Bundestag eine entwicklungspolitisch erfahrene Persönlichkeit zum entwicklungspolitischen Beauftragten bestellt, der als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages tätig werden soll.

Zu § 18 (Mittelfristige Planung)

Die Ergebnisse der Entwicklungszusammenarbeit hängen in hohem Maße davon ab, ob diese langfristig geplant wird und sich einzelne Maßnahmen in eine kohärente entwicklungspolitische Konzeption eines Landes einfügen. Um dem Deutschen Bundestag eine qualifizierte und zeitgerechte Entscheidung darüber zu ermöglichen, soll die Bundesregierung verpflichtet werden, rechtzeitig entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 1

Das Gesetz bestimmt, daß die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag jährlich den Entwurf eines mittelfristigen entwicklungspolitischen Programms (rollierende Planung) vorlegt. Darin soll auch deutlich werden, welche Politik die Bundesregierung in den multilateralen Institutionen verfolgt.

Zu Absatz 2

Ausgehend von der mittelfristigen Planung soll die Bundesregierung anläßlich der jährlichen Etatberatungen dem Deutschen Bundestag eine Jahresplanung ihrer Maßnahmen vorlegen, die nach Ländern und Sektoren gegliedert ist.

Zu Absatz 3

Im Falle bedeutsamer einzelner bi- und multilateraler Maßnahmen soll die Bundesregierung den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in getrennten Vorlagen rechtzeitig unterrichten, damit – vor allem auch im Hinblick auf Prioritäten für einzelne Länder und Programme – die Kompetenz des Ausschusses in die Entscheidungsfindung der Regierung Eingang finden kann.

Zu § 19 (Entwicklungspolitischer Bericht)

Eine Qualifizierung der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit setzt nicht nur eine längerfristige Planung und Beteiligung des Parlaments voraus, sondern auch die Möglichkeit, daß der Deutsche Bundestag die Ergebnisse der Entwicklungspolitik der Bundesregierung und insbesondere die Nachhaltigkeit ihrer einzelnen Maßnahmen beurteilen kann.

Zu Absatz 1

Das Gesetz bestimmt deshalb, daß die Bundesregierung alle zwei Jahre dem Deutschen Bundestag einen entwicklungspolitischen Bericht vorlegt.

Zu Absatz 2

Dieser Bericht soll nicht nur eine Evaluierung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und ihre Wirkungen auf die Entwicklungsländer enthalten, sondern auch das Verhalten der Bundesregierung in multilateralen Institutionen darstellen und begründen.

Zu § 20 (Entwicklungspolitischer Beirat)

Die Entwicklungspolitik bedarf ebenso wie andere Bereiche der Politik der öffentlichen Kontrolle und der Möglichkeit gesellschaftlicher Kräfte, ihre Erkenntnisse, ihre Kreativität und ihre Mitarbeit in die politischen Entscheidungen einzubringen. Entwicklungspolitik als politische Querschnittsaufgabe bedarf nicht nur staatlicher Maßnahmen, sondern einer breiten Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen.

Zu Absatz 1

Der Deutsche Bundestag soll deshalb einen entwicklungspolitischen Beirat berufen, der sich aus Vertretern aus Wissenschaft, Gesellschaft, Kirchen, Wirtschaft, Gewerkschaften sowie Persönlichkeiten aus Entwicklungsländern zusammensetzt.

Zu Absatz 2

Dieser Beirat soll den Deutschen Bundestag in Grundsatzfragen und bei Entscheidungen hinsichtlich der mittelfristigen Planung unterstützen.

Zu Absatz 3

Der Deutsche Bundestag soll nach Verabschiedung dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen zu den Rechten und zur Arbeitsweise des Beirates beschließen.

Zu § 21 (Entwicklungsverträglichkeit)

Angesichts wachsender internationaler Interdependenzen und der Rückwirkungen einzelstaatlicher Politik auf andere Länder und die internationale Gemeinschaft muß sichergestellt werden, daß die innenpolitischen Entscheidungen von hoher Relevanz für internationale Sicherheit, Weltwirtschaft, globalen Umweltschutz und insbesondere für die Zukunft der Entwicklungsländer mit den entwicklungspolitischen Grundsätzen und Zielen dieses Gesetzes im Einklang stehen.

Zu Absatz 1

Im Gesetz wird deshalb bestimmt, daß die Politik der Bundesregierung „entwicklungsverträglich“ sein muß. Dies soll nicht nur die Bundesregierung, sondern alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts binden, wie auch alle juristischen Personen des privaten Rechtes, deren Kapital sich ausschließlich oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden.

Daraus leitet sich die Vorschrift ab, daß insbesondere alle Vorhaben im Bereich der Finanz- und Währungspolitik, der Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Handelspolitik, der Umwelt- und Technologiepolitik, die von hoher Relevanz für die internationale Gemeinschaft sind, auf ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen überprüft werden.

Zu § 22 (Entwicklungshaushalt)

Aufgrund der Jährlichkeit des Bundeshaushaltes enthält das Gesetz keine bindende Vorschrift über die jährlich zu veranschlagenden Mittel der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich jedoch, wie andere OECD-Staaten, immer wieder (und zuletzt 1992 auf der Konferenz in Rio de Janeiro) verpflichtet, einen bestimmten Anteil des Bruttosozialproduktes für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Angesichts einer extrem wachsenden Weltbevölkerung, fortschreitender Armut und Umweltzerstörung und der Notwendigkeit, verstärkt die Ursachen von Krieg, Katastrophen und Migration zu bekämpfen, muß auch die Bundesrepublik Deutschland in Zukunft einen höheren Beitrag zur Bewältigung globaler Entwicklungsaufgaben leisten.

Zu § 23 (Entwicklungsfonds)

Die Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland, im Gegensatz zu vielen anderen Geberländern, die hauptsächlich Zuschüsse gewähren, ihre entwicklungspolitischen Leistungen bisher vorwiegend in Form von Krediten vergeben hat, führt dazu, daß viele – und nicht zuletzt ärmste Länder – einen nicht unerheblichen Teil ihrer neu zufließenden Mittel aus der Entwicklungszusammenarbeit dazu verwenden müssen, um frühere Kredite zu verzinsen und zu tilgen. Dies führt zu einer erheblichen Minderung des Spielraums für Entwicklungsaufgaben, die eigentlich aus dem Zufluß neuer Mittel finanziert werden sollen.

Zu Absatz 1

Das vorliegende Gesetz bestimmt deshalb, daß in Zukunft Tilgungs- und Zinsleistungen der Entwicklungsländer für Kredite, die ihnen früher im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit gewährt wurden, einem Sondervermögen des Bundes zugeführt werden. Aus diesem sollen Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zu Entwicklungsfonds in Entwicklungsländern, aus denen zusätzliche entwicklungspolitische Vorhaben dieser Länder finanziert werden sollen, abfließen.

Zu Absatz 2

Entsprechend der positiven Erfahrungen mit dem ERP-Vermögen sollen die Vorschriften des ERP-Gesetzes vom 31. August 1953 auf das neue Sondervermögen entsprechende Anwendung finden. Es soll auf der Grundlage von Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verwaltet werden.